TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck Landhausplatz 1

Tel.: 0512/508-2210

Fax: 0512/508-2205

Präs. II/EU-Recht-1353/12

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Innsbruck, 23.04.1998

An das Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

32

50,5,931

<u>Betreff:</u> Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999; Stellungnahme

Zu Zl. 7.902/77-I 2/1998 vom 11. März 1998

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 91 B-VG, wonach schwerwiegende Strafen zum Kernbereich strafgerichtlicher Zuständigkeit gehören (vgl. VfGH 27.9.1989, GG 21-23, 30, 67/89 und VfGH 29.11.1995, G 115/93), sollte § 25 Abs. 1 als kriminalstrafrechtliches Delikt formuliert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildown